

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Brandenburgisches Oberlandesgericht | 14767 Brandenburg an der Havel

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Telefon: 03381 39 - 90  
Telefax: 03381 39 - 9350

Durchwahl: 03381 39 - 9200

- per E-Mail -

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
3131 E-7.28

Datum  
08.10.2019

### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens hier: Referentenentwurf

#### Ihr Schreiben vom 8. August 2019 – 4120/3-2-R 528/2019

Sehr geehrte Frau Ministerialdirektorin Nieradzik,  
sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt Sabel,

zunächst bedanke ich mich als Vorsitzender der von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofs eingerichteten Arbeitsgruppe „Zukunft des Strafprozesses“ in deren Namen für die Übersendung des Referentenentwurfs eines „Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens“ und für die hiermit eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme.

Die Arbeitsgruppe begrüßt es ausdrücklich, dass in den Referentenentwurf einige wesentliche Regelungen Eingang gefunden haben, die von den in den Strafkammern und Strafsenaten tätigen Kolleginnen und Kollegen auf dem Zweiten Strafkammertag in Würzburg am 26. September 2017 entwickelt worden sind und die diese gefordert haben.

Die nun vorgesehenen Regelungen zur Bündelung der Nebenklagevertretungen, zum Vorabentscheidungsverfahren über Besetzungsrügen, den Änderungen des Befangenheitsrechts und des Rechts der Beweisantragstellung werden von den in der Praxis tätigen Kolleginnen und Kollegen durchweg positiv bewertet. In ihrer Gesamtheit werden sie zu einer Straffung der Strafverfahren beitragen können, ohne aber die berechtigten Interessen der Verfahrensbeteiligten – seien es Nebenklägerinnen und Nebenkläger oder aber Beschuldigte – außer Acht zu lassen oder deren Verfahrensrechte zu verkürzen. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht allerdings, wenn auch die weiteren, in den „Eckpunkten zur Modernisierung des Strafverfahrens“ unter den Nummern 3, 4 und 6 enthaltenen, teilweise präzisierenden Regelungen noch vollständig Eingang in den Entwurf fänden.

**Datenschutzhinweis:** Durch das Gericht werden die für die Bearbeitung erforderlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen können Sie der Internetpräsentation des Gerichts entnehmen.

Es würde uns freuen, wenn in den fortschreitenden Prozess der Modernisierung des Strafverfahrens auch weitergehende Vorschläge und Forderungen der Kolleginnen und Kollegen Berücksichtigung finden, die diese auf dem Zweiten Strafkammertag formuliert haben. Hierzu gehörten unter anderem auch die Erweiterung der Möglichkeit zur Verlesung von Urkunden insbesondere in gleich gelagerten Massenverfahren, Änderungen des Revisionsrechts wie ein Begründungserfordernis auch für die Sachrüge sowie eine Bindung der Zivilgerichte an Feststellungen in vorhergehenden Strafverfahren und – nicht zuletzt – der Wunsch nach bundeseinheitlich einheitlichen Standards für die Einführung einer elektronischen Akte.

Wir freuen uns, diesen Prozess einer Modernisierung des Strafverfahrens weiterhin konstruktiv begleiten zu können.

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus-Christoph Clavée)